

# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	08.12.2022
TOP	11
Vorlagen-Nr.	29/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Beschluss Benutzungsordnung Bürgerraum Tirschendorf

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für den Bürgerraum Tirschendorf.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

Auf Grund verschiedener Änderungen wurde seitens des Gemeinderates die Neufassung der Benutzungsordnungen einschl. Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser im Gemeindegebiet angeregt. Sowohl Benutzungsordnung als auch die Benutzungsgebühr wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 vorberaten.

Zwischenzeitlich ging der Bericht der überörtlichen Prüfung durch das staatl. Rechnungsprüfungsamt Zwickau ein. Es wurde u.a. die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine geprüft und festgestellt: „Zudem widersprach eine völlig unentgeltliche Nutzungsüberlassung, ohne zumindest die Erstattung der Betriebskosten zu verlangen, einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung...Die Gemeinde soll die Vereine zudem mindestens an den Betriebskosten beteiligen“.

Somit wurden die Benutzungsordnungen entsprechend angepasst.

Die Benutzungsordnung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten

Abstimmung:      Ja-Stimmen  
                          Nein-Stimmen  
                          Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

# **Benutzungsordnung**

## **für das Bürgerraum Tirschendorf Schönecker Str. 6c, 08626 Mühlental/OT Tirschendorf**

### **§ 1 Benutzung**

- (1) Vereine, Organisationen, Kurse sowie Privatpersonen können den Bürgerraum nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Kursangeboten, Ausstellungen, Feiern u.ä.) benutzen.  
Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerraumes wird vom Bürgermeister der Gemeinde Mühlental bzw. einer von ihm beauftragten Person erteilt.
- (2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche kommerzielle und politische Werbung enthält oder gewerbliche Betätigungen und Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.  
Ausgenommen sind ortsansässige Wählervereinigungen bzw. Veranstaltungen mit gewerblicher Betätigung im Rahmen ortstypischer Veranstaltungen.  
Private Vermietungen haben Vorrang gegenüber ständig wiederkehrenden Terminen.  
Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Bürgerraum, Küche und Sanitärbereich.
- (4) Die Gemeinde Mühlental erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Bürgerraumes für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen.

### **§ 2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Benutzer verpflichten sich
  - alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
  - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
  - den Bürgerraum in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
  - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
  - aufgrund der Lage des Bürgerraumes in einem Wohngebiet ist die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden,
  - gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
  - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
  - das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
  - alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.
- (2) Der Bürgerraum darf nur durch den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (z. B. Brandmeldeanlage) sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.

- (3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte elektrische Anlagen sind einzuhalten.  
Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. der Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Veranstalter zu ersetzen.  
Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z. B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen.  
Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.
- (4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.  
Die Endreinigung ist nach **jeder Nutzung** vom Mieter selbst durchzuführen. Wird eine Endreinigung nicht durchgeführt, beauftragt der Vermieter eine Reinigungsfirma und die Kosten dafür werden dem Mieter in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für die Garderobe ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Bürgerraumes einschließlich der Nebenräume werden die in Anlage I aufgeführten Entgelte erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für die Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit werden.
- (4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse werden durch den Bürgermeister festgelegt.

### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

Das Benutzungsentgelt sowie die Kosten nach § 2 Abs. 3 sind vom jeweiligen Veranstalter (Antragsteller) zu tragen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung spätestens am **Tag vor der Veranstaltung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Gemeindeverwaltung Mühlental einzuzahlen.  
Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist von Beginn des folgenden Kalendermonats an, Säumniszuschlag zu entrichten.
- (2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungs-Bestimmungen nach § 2 BO durch die Gemeindeverwaltung Mühlental innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Bürgerhauses erstattet.

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerraumes mit Nebenräumen stehen.  
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Bürgerraum Tirschendorf vom 01.05.2008 sowie alle dieser Benutzungsordnung entstehenden Regeln außer Kraft.

Mühlental, den

Spranger  
Bürgermeister

## **Anlage I der Benutzungsordnung Bürgerraum Tirschendorf**

### **1. Benutzungsentgelte**

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1. Ortsansässiger Vereine, Verbände und Organisationen	25,00 € *
2. Sonstige Nutzer	60,00 € *

### **2. Entgelt für Endreinigung**

Für eine nicht durchgeführte Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

### **3. Kautio**

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde eine Kautio in Höhe von 200,00 € erheben.

\*ggf. einschl. 19 % USt.

# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	08.12.2022
TOP	12
Vorlagen-Nr.	30/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Beschluss Benutzungsordnung Bürgerhaus Hermsgrün

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hermsgrün.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

Auf Grund verschiedener Änderungen wurde seitens des Gemeinderates die Neufassung der Benutzungsordnungen einschl. Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser im Gemeindegebiet angeregt. Sowohl Benutzungsordnung als auch die Benutzungsgebühr wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 vorberaten.

Zwischenzeitlich ging der Bericht der überörtlichen Prüfung durch das staatl. Rechnungsprüfungsamt Zwickau ein. Es wurde u.a. die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine geprüft und festgestellt: „Zudem widersprach eine völlig unentgeltliche Nutzungsüberlassung, ohne zumindest die Erstattung der Betriebskosten zu verlangen, einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung...Die Gemeinde soll die Vereine zudem mindestens an den Betriebskosten beteiligen“.

Somit wurden die Benutzungsordnungen entsprechend angepasst.

Die Benutzungsordnung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten

Abstimmung:        Ja-Stimmen  
                          Nein-Stimmen  
                          Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

## **Benutzungsordnung**

### **für das Bürgerhaus Hermsgrün Untere Dorfstr. 15, 08626 Mühlental/OT Hermsgrün**

#### **§ 1 Benutzung**

- (1) Vereine, Organisationen, Kurse sowie Privatpersonen können das Bürgerhaus nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Kursangeboten, Ausstellungen, Feiern u. ä.) benutzen.  
Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses wird vom Bürgermeister der Gemeinde Mühlental bzw. einer von ihm beauftragten Person erteilt.
- (2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche kommerzielle und politische Werbung enthält oder gewerbliche Betätigungen und Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Ausgenommen sind ortsansässige Wählervereinigungen bzw. Veranstaltungen mit gewerblicher Betätigung im Rahmen ortstypischer Veranstaltungen.  
  
Private Vermietungen haben Vorrang gegenüber ständig wiederkehrenden Terminen.  
Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Saal, Küche und Sanitärbereich.
- (4) Die Gemeinde Mühlental erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Bürgerhauses für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen.

#### **§ 2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Benutzer verpflichten sich
  - alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
  - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
  - das Bürgerhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
  - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
  - aufgrund der Lage des Bürgerhauses in einem reinen Wohngebiet ist die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Be- und Anwohner zu vermeiden,
  - gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
  - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
  - das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
  - alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.
- (2) Das Bürgerhaus darf nur den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (z. B. Brandmeldeanlagen) sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte elektrische Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. der Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Veranstalter zu ersetzen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z. B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen.

Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

- 4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.  
Die Endreinigung ist nach **jeder Nutzung** vom Mieter selbst durchzuführen. Wird eine Endreinigung nicht durchgeführt, beauftragt der Vermieter eine Reinigungsfirma und die Kosten dafür werden dem Mieter in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für die Garderobe ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der Nebenräume werden die in Anlage I aufgeführten Entgelte pro Nutzungstag erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.
- (4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse werden durch den Bürgermeister festgelegt.

### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

Das Benutzungsentgelt sowie die Kosten nach § 2 Abs. 3 sind vom jeweiligen Veranstalter (Antragsteller) zu tragen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung spätestens am **Tag vor der Veranstaltung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Gemeindeverwaltung Mühlental einzuzahlen.  
Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist von Beginn an des Folgemonats an, Säumniszuschlag zu entrichten.
- (2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 BO durch die Gemeindeverwaltung Mühlental innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Bürgerhauses erstattet.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen.  
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.  
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.



## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hermsgrün vom 01.05.2008 sowie alle dieser Benutzungsordnung entstehenden Regeln außer Kraft.

Mühlental, den

Spranger  
Bürgermeister

## **Anlage I**

### **der Benutzungsordnung Bürgerhaus Hermsgrün**

#### **1. Benutzungsentgelte**

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1. Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen	25,00 € *
2. Sonstige Nutzer	60,00 € *

#### **2. Entgelt für Endreinigung**

Für eine nicht durchgeführte Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von 45,00 € erhoben.

#### **3. Kaution**

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde eine Kaution in Höhe von 200,00 € erheben.

\*ggf. einschl. 19 % USt.

# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	08.12.2022
TOP	13
Vorlagen-Nr.	31/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Beschluss Benutzungsordnung Mehrzweckgebäude Wohlbach

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude in Wohlbach.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

Auf Grund verschiedener Änderungen wurde seitens des Gemeinderates die Neufassung der Benutzungsordnungen einschl. Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser im Gemeindegebiet angeregt. Sowohl Benutzungsordnung als auch die Benutzungsgebühr wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 vorberaten.

Zwischenzeitlich ging der Bericht der überörtlichen Prüfung durch das staatl. Rechnungsprüfungsamt Zwickau ein. Es wurde u.a. die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine geprüft und festgestellt: „Zudem widersprach eine völlig unentgeltliche Nutzungsüberlassung, ohne zumindest die Erstattung der Betriebskosten zu verlangen, einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung...Die Gemeinde soll die Vereine zudem mindestens an den Betriebskosten beteiligen“.

Somit wurden die Benutzungsordnungen entsprechend angepasst.

Die Benutzungsordnung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

# Benutzungsordnung

## für das Mehrzweckgebäude Wohlbach Obere Dorfstr. 08626 Mühlental/OT Wohlbach

### § 1 Benutzung

- (1) Vereine, Organisationen, Kurse sowie Privatpersonen können das Mehrzweckgebäude nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Kursangeboten, Ausstellungen, Feiern u. ä.) benutzen.  
Die Genehmigung zur Benutzung des Mehrzweckgebäudes wird vom Bürgermeister der Gemeinde Mühlental bzw. einer von ihm beauftragten Person erteilt.
- (2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche kommerzielle und politische Werbung enthält oder gewerbliche Betätigungen und Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Ausgenommen sind ortsansässige Wählervereinigungen bzw. Veranstaltungen mit gewerblicher Betätigung im Rahmen ortstypischer Veranstaltungen. Private Vermietungen haben Vorrang gegenüber ständig wiederkehrenden Terminen. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Mehrzweckgebäudes, Küche und Sanitärbereich.
- (4) Die Gemeinde Mühlental erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreuung des Mehrzweckgebäudes für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen.

### § 2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Benutzer verpflichten sich
  - alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
  - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
  - das Bürgerhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
  - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
  - aufgrund der Lage des Mehrzweckgebäudes in einem Wohngebiet ist die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden,
  - gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
  - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
  - das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
  - alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.
- (2) Der Mehrzweckraum darf nur durch den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (z. B. Brandmeldeanlagen) sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte elektrische Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. der Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Veranstalter zu ersetzen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z. B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

- (4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.  
Die Endreinigung ist nach **jeder Nutzung** vom Mieter selbst durchzuführen. Wird eine Endreinigung nicht durchgeführt, beauftragt der Vermieter eine Reinigungsfirma und die Kosten dafür werden dem Mieter in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für die Garderobe ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes einschließlich der Nebenräume werden die in Anlage I aufgeführten Entgelte pro Nutzungstag erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) **Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.**
- (4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse werden durch den Bürgermeister festgelegt.

### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

Das Benutzungsentgelt sowie die Kosten nach § 2 Abs. 3 sind vom jeweiligen Veranstalter (Antragsteller) zu tragen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung spätestens am **Tag vor der Veranstaltung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Gemeindeverwaltung Mühlental einzuzahlen.  
Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist von Beginn des folgenden Kalendermonats an, Säumniszuschlag zu entrichten.
- (2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 BO durch die Gemeindeverwaltung Mühlental innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Bürgerhauses erstattet.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen.  
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Mehrzweckgebäude durch die Nutzung entstehen.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.  
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Mehrzweckraumes vom 01.05.2008 sowie alle dieser Benutzungsordnung entstehenden Regeln außer Kraft.

Mühlental, den

Spranger  
Bürgermeister

**Anlage I  
der Benutzungsordnung Mehrzweckgebäude Wohlbach**

**1. Benutzungsentgelte**

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1. Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen	25,00 € *
2. Sonstige Nutzer	75,00 € *

**2. Entgelt für Endreinigung**

Für eine nicht durchgeführte Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von 45,00 € erhoben.

**3. Kautio**

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde eine Kautio in Höhe von 200,00 € erheben.

\*ggf. einschl. 19 % USt.

# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	08.12.2022
TOP	14
Vorlagen-Nr.	32/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Beschluss Benutzungsordnung Bürgerhaus Unterwürschnitz

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Unterwürschnitz.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

Auf Grund verschiedener Änderungen wurde seitens des Gemeinderates die Neufassung der Benutzungsordnungen einschl. Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser im Gemeindegebiet angeregt. Sowohl Benutzungsordnung als auch die Benutzungsgebühr wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 vorberaten.

Zwischenzeitlich ging der Bericht der überörtlichen Prüfung durch das staatl. Rechnungsprüfungsamt Zwickau ein. Es wurde u.a. die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine geprüft und festgestellt: „Zudem widersprach eine völlig unentgeltliche Nutzungsüberlassung, ohne zumindest die Erstattung der Betriebskosten zu verlangen, einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung...Die Gemeinde soll die Vereine zudem mindestens an den Betriebskosten beteiligen“.

Somit wurden die Benutzungsordnungen entsprechend angepasst.

Die Benutzungsordnung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister



# **Benutzungsordnung**

## **für das Bürgerhaus Unterwürschnitz Hauptstr. 11, 08626 Mühlental/OT Unterwürschnitz**

### **§ 1 Benutzung**

- (1) Vereine, Organisationen, Kurse sowie Privatpersonen können das Bürgerhaus nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Kursangeboten, Ausstellungen, Feiern u. ä.) benutzen.  
Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses wird vom Bürgermeister der Gemeinde Mühlental bzw. einer von ihm beauftragten Person erteilt.
- (2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche kommerzielle und politische Werbung enthält oder gewerbliche Betätigungen und Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Ausgenommen sind ortsansässige Wählervereinigungen bzw. Veranstaltungen mit gewerblicher Betätigung im Rahmen ortstypischer Veranstaltungen. Private Vermietungen haben Vorrang gegenüber ständig wiederkehrenden Terminen. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Saal, Küche und Sanitärbereich.
- (4) Die Gemeinde Mühlental erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Bürgerhauses für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen.

### **§ 2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Benutzer verpflichten sich
  - alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
  - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
  - das Bürgerhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
  - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
  - aufgrund der Lage des Bürgerhauses in einem reinen Wohngebiet die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Be- und Anwohner zu vermeiden,
  - gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
  - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
  - das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
  - alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.
- (2) Das Bürgerhaus darf nur durch den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (z. B. Brandmeldeanlagen) sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte elektrische Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. der Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Veranstalter zu ersetzen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z. B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

- (4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.  
Die Endreinigung ist nach **jeder Nutzung** vom Mieter selbst durchzuführen. Wird eine Endreinigung nicht durchgeführt, beauftragt der Vermieter eine Reinigungsfirma und die Kosten dafür werden dem Mieter in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für die Garderobe ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der Nebenräume werden die in Anlage I aufgeführten Entgelte pro Nutzungstag erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) **Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.**
- (4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse werden durch den Bürgermeister festgelegt.

### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

Das Benutzungsentgelt sowie die Kosten nach § 2 Abs. 3 sind vom jeweiligen Veranstalter (Antragsteller) zu tragen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung spätestens am **Tag vor der Veranstaltung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Gemeindeverwaltung Mühlental einzuzahlen.  
Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist von Beginn des folgenden Kalendermonats an, Säumniszuschlag zu entrichten.
- (2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 BO durch die Gemeindeverwaltung Mühlental innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Bürgerhauses erstattet.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen.  
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.  
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Unterwürschnitz vom 01.05.2008 sowie alle dieser Benutzungsordnung entstehenden Regeln außer Kraft.

Mühlental, den

Spranger  
Bürgermeister

# Anlage I der Benutzungsordnung Bürgerhaus Unterwürschnitz

## 1. Benutzungsentgelte

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1. Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen	25,00 € *
2. Sonstige Nutzer	75,00 € *

## 2. Entgelt für Endreinigung

Für eine nicht durchgeführte Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

## 3. Kaution

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde eine Kaution in Höhe von 200,00 € erheben.

\*ggf. einschl. 19 % USt.

# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	08.12.2022
TOP	15
Vorlagen-Nr.	33/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Beschluss Benutzungsordnung Bürgerhaus Marieney

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Marieney.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

Auf Grund verschiedener Änderungen wurde seitens des Gemeinderates die Neufassung der Benutzungsordnungen einschl. Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser im Gemeindegebiet angeregt. Sowohl Benutzungsordnung als auch die Benutzungsgebühr wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 vorberaten.

Zwischenzeitlich ging der Bericht der überörtlichen Prüfung durch das staatl. Rechnungsprüfungsamt Zwickau ein. Es wurde u.a. die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine geprüft und festgestellt: „Zudem widersprach eine völlig unentgeltliche Nutzungsüberlassung, ohne zumindest die Erstattung der Betriebskosten zu verlangen, einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung...Die Gemeinde soll die Vereine zudem mindestens an den Betriebskosten beteiligen“.

Somit wurden die Benutzungsordnungen entsprechend angepasst.

Die Benutzungsordnung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

# **Benutzungsordnung**

## **für das Bürgerhaus Marieney**

### **Hauptstr. 15, 08626 Mühlental/OT Marieney**

#### **§ 1**

##### **Benutzung**

- (1) Vereine, Organisationen, Kurse sowie Privatpersonen können das Bürgerhaus nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Kursangeboten, Ausstellungen, Feiern u. ä.) benutzen.  
Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses wird vom Bürgermeister der Gemeinde Mühlental bzw. einer von ihm beauftragten Person erteilt.
- (2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche kommerzielle und politische Werbung enthält oder gewerbliche Betätigungen und Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Ausgenommen sind ortsansässige Wählervereinigungen bzw. Veranstaltungen mit gewerblicher Betätigung im Rahmen ortstypischer Veranstaltungen.  
Private Vermietungen haben Vorrang gegenüber ständig wiederkehrenden Terminen.  
Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Saal, Küche und Sanitärbereich.
- (4) Die Gemeinde Mühlental erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Bürgerhauses für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Benutzer verpflichten sich
  - alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
  - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
  - das Bürgerhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
  - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
  - aufgrund der Lage des Bürgerhauses in einem Wohngebiet ist die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Be- und Anwohner zu vermeiden,
  - gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
  - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
  - das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
  - alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.
- (2) Das Bürgerhaus darf nur durch den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (z. B. Brandmeldeanlagen) sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern) sind einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte elektrische Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung

einschl. der Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Veranstalter zu ersetzen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z. B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen.

Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

- (4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.  
Die Endreinigung ist nach **jeder Nutzung** vom Mieter selbst durchzuführen. Wird eine Endreinigung nicht durchgeführt, beauftragt der Vermieter eine Reinigungsfirma und die Kosten dafür werden dem Mieter in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für die Garderobe ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der Nebenräume werden die in Anlage I aufgeführten Entgelte pro Nutzungstag erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) **Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.**
- (4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse werden durch den Bürgermeister festgelegt.

### **§ 4 Zahlungspflichtiger**

Das Benutzungsentgelt sowie die Kosten nach § 2 Abs. 3 sind vom jeweiligen Veranstalter (Antragsteller) zu tragen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung spätestens am **Tag vor der Veranstaltung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Gemeindeverwaltung Mühlental einzuzahlen.  
Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist von Beginn des folgenden Kalendermonats an, Säumniszuschlag zu entrichten.
- (2) Die Kaution nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 BO durch die Gemeindeverwaltung Mühlental innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Bürgerhauses erstattet.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen.  
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Marieney vom 01.05.2008 sowie alle dieser Benutzungsordnung entstehenden Regeln außer Kraft.

Mühlental, den

Spranger  
Bürgermeister



**Anlage I  
der Benutzungsordnung Bürgerhaus Marieney**

**1. Benutzungsentgelte**

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1. Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen	25,00 € *
---	-----------

2. Sonstige Nutzer	75,00 € *
--------------------	-----------

**2. Entgelt für Endreinigung**

Für eine nicht durchgeführte Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

**3. Kautio**

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde eine Kautio in Höhe von 200,00 € erheben.

\*ggf. einschl. 19 % USt.